

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Ingenium Education GmbH (nachfolgend Ingenium genannt) organisiert in Kooperation mit der Hochschule Mittweida (FH) berufsbegleitende Masterstudiengänge als Fernstudium mit Präsenzveranstaltungen.
2. Die inhaltliche Verantwortung für die Studiengänge liegt bei der Hochschule Mittweida (FH). Die Teilnehmer/-innen erhalten bei erfolgreichem Abschluss ein Zeugnis dieser Hochschule.
3. Für die Studiengänge sind die jeweilige Studienordnung sowie das Sächsische Hochschulgesetz in der letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der jeweiligen Immatrikulation maßgeblich.
4. Ingenium verpflichtet sich gegenüber den Teilnehmenden der Masterstudiengänge zur Erbringung nachstehender Leistungen:
  - a. Nach Vorlage der vollständigen Anmeldeunterlagen des/der Teilnehmer/-in werden diese geprüft und die Immatrikulation als ordentliche/r Student/-in an der Hochschule Mittweida (FH) eingeleitet.
  - b. In Abstimmung mit der Hochschule Mittweida (FH) werden die Präsenzveranstaltungen in Österreich organisiert. Dies umfasst die Beistellung der notwendigen Vortragsräumlichkeiten sowie die für die Lehrveranstaltungen notwendige technische Ausstattung. Zur Abhaltung der notwendigen Lehrveranstaltungen wird die Anwesenheit des hierfür nötigen Lehrpersonals am Vortragsort organisiert. Weiters organisiert Ingenium die von den Vortragenden zur Weitergabe erstellten Lehrunterlagen.
  - c. Ingenium unterstützt die Teilnehmer/-innen der Masterstudiengänge bei der Klärung offener Fragen im Zusammenhang mit dem Studium.
5. Die Dauer der Masterstudiengänge beträgt grundsätzlich vier Semester. Details zu einer etwaig verlängerten Studiendauer sind der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung, d.h. zum Zeitpunkt der Immatrikulation, zu entnehmen.
6. Die Kosten für die Teilnahme an den viersemestrigen Masterstudiengängen sind von den Teilnehmer/-innen zu tragen. Die Kosten setzen sich aus den Semesterpauschalen sowie den monatlichen Gebühren für die Lehre und Organisation der Masterstudiengänge zusammen und sind wie folgt von den Teilnehmenden zu begleichen:
  - a. Die Semesterpauschale ist jeweils vor Beginn des entsprechenden Semesters (Wintersemester: jeweils 15.8.; Sommersemester: jeweils 15.2.) an Ingenium zu überweisen. Im ersten Studiensemester erfolgt die Bezahlung der Semesterpauschale mit der ersten Monatsrate (10.9. bzw. 10.03.).
  - b. Die monatlichen Gebühren für die Lehre und Organisation des Masterstudienganges sind 24-mal, jeweils bis zum 10. des Monats auf ein von Ingenium bekannt zu gebendes Konto zu überweisen.
  - c. Sollte der Masterstudiengang vom Teilnehmenden nicht innerhalb der vorgesehenen Dauer von 4 Semestern absolviert werden, so ist für jedes weitere Semester, wie im Kostenübernahmeformular angegeben, nur mehr die anfallende Semesterpauschale zu bezahlen.
7. Im Falle einer Studienunterbrechung werden bei vertragskonformer Bezahlung und ordnungsgemäßer, von der Hochschule genehmigter Unterbrechung des Studiums, bis zu diesem Zeitpunkt entrichtete monatliche Gebühren insofern gutgeschrieben, als diese für einen Studiengang insgesamt nur 24-mal zu entrichten sind. Dies gilt nicht bei einem Wechsel der Studienrichtung.
8. Aufenthalts- und Reisekosten für die Teilnahme an Prüfungen und Lehrveranstaltungen sind von den Teilnehmern/-innen selbst zu tragen.
9. Die unter Punkt 4. angeführten Tätigkeiten von Ingenium stellen eine einheitliche Leistung dar, welche den Teilnehmenden die Absolvierung des jeweiligen Masterstudienganges ermöglichen soll. Die von den Teilnehmenden zu entrichtenden monatlichen Gebühren sind daher als Ratenzahlungen anzusehen. Für angekündigte, aber aus welchen Gründen immer nicht abgehaltene Veranstaltungen übernimmt Ingenium keine Haftung. Im Übrigen wird die Haftung von Ingenium für im Zusammenhang mit dem Vertrag verursachten Nachteilen (ausgenommen Personenschäden) auf Fälle groben Verschuldens und Vorsatz beschränkt.
10. Das Rechtsverhältnis zwischen Ingenium und den Teilnehmern/-innen an den Studiengängen sowie sämtliche daraus entspringende Verpflichtungen erlöschen mit der Exmatrikulation des Teilnehmenden und bedürfen keiner weiteren Aufkündigung. Die vereinbarten monatlichen Gebühren sind 24 Mal zu entrichten. Semesterpauschalen sind für alle Studiensemester, inklusive des Semesters der Exmatrikulation, zu entrichten. Eine Kündigung ist zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Dabei gilt eine 9-monatige Kündigungssperre, gerechnet ab dem ersten Studienmonat, als vereinbart. Die Kündigung hat schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Die monatlichen Gebühren sind bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.
11. Der Teilnehmende hat Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Kontaktdaten oder der Kontaktdaten einer von ihm geltend gemachten Empfangsstelle unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.
12. Änderungen der AGB erlangen mit Beginn des der Verständigung folgenden Monats Rechtsgültigkeit, sofern nicht binnen zwei Wochen ein schriftlicher Widerspruch des Teilnehmenden bei Ingenium einlangt.
13. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen vollinhaltlich auf allfällige Rechtsnachfolger der Parteien über.
14. Ingenium wird Zugang zu prüfungsrelevanten Daten und Prüfungsergebnissen gewährt.
15. Ich bin mit der Weitergabe meiner Kontaktdaten an die Hochschule Mittweida bzw. an sämtliche mit dem Studium befassten Personen einverstanden und ermächtige die Hochschule Mittweida, personenbezogene Daten und Daten, die mit dem Studium im Zusammenhang stehen, an die Ingenium Education GmbH weiterzugeben.
16. Insofern als von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung auszugehen ist, wird darauf hingewiesen, dass hiervon binnen einer Frist von vierzehn Werktagen zurückgetreten werden kann.
17. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung die für Verbraucher vorgesehene gesetzliche Regelung.
18. Für allfällige Streitigkeiten aus dem bestehenden Rechtsverhältnis wird die Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Graz sowie die Anwendung von österreichischem Recht vereinbart.